

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptanschrift: Berlin-Charlottenburg 4, Schlesierstraße 38/39, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 28 Kochstraße 32, Fernruf 176416. Postscheckkonto: Berlin 6108. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterseiten 17 Pf., Textanzüge mindestens 50 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmestelle: Dienstag früh. Anzeigenannahmestelle: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2711. Postscheckkonto: Berlin 60011. Erfüllungsort Frankfurt (Oder). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatlich RM 1,-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0,75 zu zahlen. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 19. September 1940

57. Jahrgang -- Nummer 38

Der Parole folgt die Tat!

Schon zeichnen sich deutlich die Züge der neuen europäischen Ordnung im Politischen wie im Wirtschaftlichen ab. Das Gesicht des neuen Europas wird von dem Europa aus Versailles. Gnaden keine Züge mehr tragen. Und wenn in der Wandlung der Dinge immer wieder betont wird, daß das Ziel im Bereich des Wirtschaftlichen: Österreichisch und Arbeitseinsatz nicht zur Vereinigung einzelner, sondern, im Gegenzug zur platonischen Methode Englands, zur Hebung der Lebenshaltung und des Wohlstandes aller Teile des Volkes sein wird, dann geht daraus hervor, daß auch die "Bodenkäufe" einmal größeren Anteil an den Gütern der Erde haben werden. Im europäischen Raum aber findet dank der reichsnährständischen Marktordnung das Streben nach Verstärkung des Gütertauschs in Deutschland eine Ausnahmestellung, von der aus alle diesbezüglichen Maßnahmen getroffen werden können, die zur schnellen Aufrichtung der erstrebten zwischenstaatlichen Wirtschaftsordnung notwendig sind. Denn die Marktordnung des Reichsnährstandes ist ja nicht nur ein Instrument, mit dem der Reichsbauernführer und Reichsernährungsmünister A. Walther Darré die Zeiten gestalteten Gütertauschs meistern oder die Kriegswirtschaft vorbereiten wollte, sondern sie wird auch im besonderen ihre Aufgabe im kommenden WirtschaftsGroßdeutschlands erfüllen, wenn es gilt, die Beziehungen Deutschlands zu den Außenmärkten zu festigen und zu ordnen. Darum ist die "Marktordnung" nicht "auf Zeit" eingeführt, sondern sie bleibt ein flexibles Instrument auch für die Neuordnung der europäischen Wirtschaft. Diese umfassende Bedeutung der Marktordnung des Reichsnährstandes aber erkennen wir nicht nur aus ihren praktischen Verteilungen der vergangenen Jahre, sondern erst recht aus dem Verlaufe ihrer geistigen Grundlagen. Diese hat jedoch Dr. Hermann Reischle, Staatsminister im Reichsnährstand, im ersten Band der neuen Schriftenreihe "Parole und Tat"¹⁾ als Sammlung einiger grundlegender Aussage und Reden unter dem Thema: "Die geistigen Grundlagen der Marktordnung" herausgearbeitet. Der Reichsbauernführer und Reichsernährungsmünister A. Walther Darré hat die Bedeutung dieses Buchlein in einem kurzen Geleitwort unterstrichen, das Weg und Ziel seiner Agrarpolitik in wenigen Sätzen darstellt und die Arbeit Dr. Reischles für den Aufbau der geistigen Grundlagen der Marktordnung würdigt. In der Überwindung des Gegenganges zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft, den Bismarck noch einigermaßen überwinden verstand, der aber seit seinem Sturz bis zum Jahre 1933 voll auslöste, sieht der Reichsbauernführer die Schlüsselstellung, von der aus dem Steigendanen einer deutschen Agrarpolitik dem auf dem Bildungsgebäuden aufgebauten Bauerndenkmalen überhaupt näher getreten werden kann. Der Reichsbauernführer sagt dann weiter:

"Doch diese Überwindung irgendwie in der wirtschaftlichen Ebene gefunden werden mußte und nicht in der politischen Ebene gefunden werden konnte, war klar, da in jeder Hinsicht der deutsche Reichsregierung an einer alten nationalen Politik die Verhärting des Begriffes zu Tage trat und nicht seine Milderung. Es mußte also auf der wirtschaftlichen Ebene irgend etwas Neues gefunden werden, was aus dieser Zwietracht hinausführte. Nach langem Suchen schien mir der erste 1914 verschorene, aber der deutschen Oberschicht so gut wie unbekannt gebliebene Nationalökonom Gustav Ruhland in seinem dreibändigen Werk „Das System des politischen Oekonomie“²⁾ Wege gewiesen zu haben, die mir gangbar erschienen. Das Werk war sparsam vergriffen und verschwunden, und es kostete immerhin einige Mühe, überhaupt ein Stück gelingen zu erhalten. Meine Befürchte, die vergriffenen Werke Ruhlands neu auflegen zu lassen und solcherweise die Diskussion einzuleiten, scheiterten, weil mein Verleger Welt in diese „ausichtlose Sache“ stecken wollte: alle Nationalökonomen von jahre erledigten Gustav Ruhland bereits in der Vorabdruckung. Erst nach der Nachübernahme ist es mir dann gelungen, die Neuauflage zu erzielen.

Dies Schrift brachte mich 1931 mit Dr. Hermann Reischle zusammen, der wegen Fragen des Gartenbaus mit mir in Verbindung gekommen war. Zuflügel entdeckte ich seine nationalökonomische Aufgeschlossenheit und gab ihm statt der erbetenen Mitarbeit auf dem Gebiet des Gartenbaus mein einziges Stück von Ruhlands Werk mit dem Hinweis,

¹⁾ Dr. Hermann Reischle: „Die geistigen Grundlagen der Marktordnung“, Schriften der wirtschaftspolitischen Parole, „Parole und Tat“, Ost 1.

²⁾ Gustav Ruhland: „Das System der politischen Oekonomie“, bearbeitet von Gustav Fagius.

Neue Vereinbarungen im deutsch-ungarischen Handelsvertrag

Geänderte Vertragszollsäcke

Nachdem bereits aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, den sich zwischen Deutschland und Ungarn ergebenen handelspolitischen Notwendigkeiten am 7. Mai 1938 durch Abschluß einer zweiten Zusatzvereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931 haben eine neue Fassung erhalten. Nach diesen Bestimmungen lauten die neu zusammengestellten Vereinbarungen bei der Einführung von ungarischen Sämereien nach Deutschland, die die Nr. 21 des deutschen Zolltariffs fallen, wie folgt:

Zur Tarife 21

1. Die beiden Regierungen geben davon aus:

(1) daß die 1932 vertraglich angeboten Märkte keine Verhandlungen erfordern, es sei denn, daß bestimmen Maßnahmen, welche die Förderung der ungarischen Sämereien zu beraten hat, dem Rückgang führen, so daß die Regierung erlaubt, darüber den ungarischen Sämereien und dem Preis der Sämereien zu bestimmen.

(2) daß die auf Grund von Bauarbeiten gezeichneten Sämereien, sofern sie auf den vertraglichen Bedingungen entsprechen, barfrei zum Export gelangen.

Sollen die vorstehend unter Siffer 1 und 2 auferührten Vorvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat die Königlich-Ungarische Regierung das Recht, die in der Anlage A getroffene Tarifabrede mit dem ungarischen Reich zu kündigen.

Denkt die Kündigung ausgeschlossen, so tritt für Ungarn aus Künftig, 21. Juli reizend in Kraft.

2. Besteht im Falle der Vertragsabschaffung ist bestimmt, der Witterungen der in der Tarifabrede genannten Sämereien in sechzehniger Tageszeit im eigenen Betriebe (Eigenart oder Pachtung) planmäßig nach südosteuropäischen Grundsätzen hergestellt und die Abarten von den in Deutschland geschickten Einen zum Verkauf oder in den Vertrieb bringt.

Mitglieder des Reichsverbandes der gartenbaulichen Pflanzenzüchter in Berlin sind auf die Halle als Zentrum im Sinne dieser Bestimmung auszuweichen.

3. Die beiden Regierungen werden einen gemeinsamen Ausklang einnehmen, der über die Förderung der ungarischen Sämereien zu beraten hat. Dem Rückgang führen von jeder Regierung erlaubt, darüber den ungarischen Sämereien und dem Preis der Sämereien zu bestimmen. Die bestimmten Sämereien, sofern sie auf den vertraglichen Bedingungen entsprechen, barfrei zum Export gelangen.

Sollen die vorstehend unter Siffer 1 und 2 auferührten Vorvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat die Königlich-Ungarische Regierung das Recht, die in der Anlage A getroffene Tarifabrede mit dem ungarischen Reich zu kündigen.

Die beiden Regierungen werden für die von ihnen erkannten Sämereien baldigst mitteilen.

Die neuen deutsch-ungarischen Handelsvertragsvereinbarungen sind im Reichsgesetzblatt 1940 Teil II ab Seite 164 veröffentlicht. Sie bilden einen Bestandteil des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn vom 18. Juli 1931, werden vom 1. September 1940 ab vorläufig angewendet und treten nach der Ratifizierung endgültig in Kraft.

Es geht um die Erringung der wirtschaftlichen Freiheit Europas

Das Ziel der deutschen Wirtschaftspolitik

Dr. Landsried, Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums, eröffnete am 15. September die Kölner Herbstmesse mit einer Rede, die nicht die Bedeutung dieser Messe unterstrich und auf die ungebrochene Kraft der westdeutschen Wirtschaft einging, sondern in der abschließend das Ziel der gesamten deutschen Wirtschaftspolitik umriß.

„Es geht nicht mehr allein um den Endkampf zur Verteidigung der vom Führer geschaffenen großdeutschen Einheit. Es geht um die Erringung der wirtschaftlichen Freiheit des europäischen Kontinents, um die Wiederrichtung angelässlichen Übermuts. Europa hat es fast, sich durch die zur Genüge bekannten englischen Kolonialmethoden weiter verschwägert zu lassen. Wir stellen England, Großbritannien entgegen: ein glückliches, friedliches, in enger Wirtschaftsgemeinschaft verbundenes Europa, das ungehindert und ungefährdet seine Tore dem Welthandel öffnen kann zum Ruhm aller Völker der Erde!“

Ruhrland noch auf die außerordentlich hohen Übergangsbelastungen zu verzweilen, die allein beim Bruttogehalt 6,2 Mill. t (ohne Wehrmachtsförderung in Höhe von 150 000 t) betrugen und damit sogar etwas größer sind als zu Beginn des Krieges.

Wie es ist wird eine amtliche Fortschreibung der Haftpflichtversicherung im Oktober durchgeführt, jedoch kann jetzt gesagt werden, daß wahrscheinlich mit Hochsternen bei Kartoffeln, Äpfeln und Butterkühen zu rechnen ist, da die Witterung der Entmündung der Haftpflicht außerordentlich zufließt.

Tarifabschluß für alle Autos

Pflicht ab 1. Oktober 1940

Alle im Betrieb befindlichen Kraftwagenzüge, die mehr als 20 km/std fahren, müssen gemäß einer Verordnung des Reichsverkehrsministers ab 1. Oktober 1940 mit dem Wehrmachttarifabschluß ausgerüstet sein. Von dieser Bestimmung sind nur bestimmte Zugmaschinen und postwirtschaftliche Betriebe, Kraftwände mit und ohne Beiwagen sowie elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Krankenfahrzeuge ausgenommen. Der Tarifabschluß darf nur mit den Paraffinketten oder den Begrenzungslampen zusammen eingeschaltet werden können. Das Fahrzeug mit abgeblendetem Scheinwerfer ist noch ab 1. Oktober 1940 nicht mehr geahndet. Auch später nach Aufstellung der Verdunklung wird jeder Kraftwagen einen solchen Scheinwerfer führen müssen, weil er bei ausreichender Beleuchtung der Fahrbahn und richtiger Einstellung gänzlich blendfrei arbeitet.

Postdienst mit den Niederlanden

Im Postdienst zwischen Deutschland und den Niederlanden kommen bisher nur Brief und Postkarten unter „Einschreiben“ eingeleitet werden. Nunmehr sind mit sofortiger Wirkung auch eingeschränkte Drucksachen, Warenproben, Geschäfts-papiere, Mischsendungen und Pakete in beiden Richtungen zugelassen. Vom 15. September 1940 sind sogenannte Kochnahmen auf eingeschriebenen Briefsendungen und Paketen und Postaufträge aus Deutschland nach den Niederlanden wieder zugelassen. Höchstbeläge sind für Kochnahmen 200,— RM. und für Postaufträge 150 niederländische Gulden.

Vom 20. September 1940 an sind zwischen Deutschland und den Niederlanden auch wieder Briefe und Verpackungen wie früher zugelassen.

Postdienst nach Bessarabien und der Nordbulgarien

Nach den der Sowjetunion angegliederten früheren rumänischen Gebieten von Bessarabien und der Nordbulgarien sind nur gewöhnliche und eingeschränkte Briefsendungen jeder Art — jedoch keine Pakete — zugelassen.

Ausweitung des bulgarisch-jugoslawischen Warenaustausches

Wie von amtlicher Seite bekanntgegeben wird, wird noch im Laufe dieses Monats mit jugoslawischen Wirtschaftsvertretern begonnen werden, bei denen besonders die Möglichkeiten einer Ausweitung des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern behandelt werden sollen.

Katalog A: Zölle bei der Einfahrt nach Deutschland

Art. der deutschen Zolltarife	Bezeichnung der Waren	Zölle für 1 kg
-------------------------------	-----------------------	----------------

aus 21	Widderlämmen, Gurkenfamilie, 20-25 cm, Melonenfamilie, Gemüsesalat, Winterrettichfamilie, Salzkraut, Bohnenfamilien, Blattsalat, Paprika-familie, die auf Grund von Bauarbeiten mit deutschem Sämen aus Ungarn in das deutsche Reich gebracht eingeschleppt werden, nach anderen Verschärfung der beiden Regierungen Anmerkung zu T. Nr. 21:	frei
--------	--	------

aus 22	Bohnenfamilien, die Deutschland einem dritten Lande für unter Tarifnr. 20 des allgemeinen Tarif jenseits des Tarifabrechens bestimmter Sorte und Herkunft geworden, werden auf die gleichartigen ungarischen Zobelflämmchen ebenfalls angewendet.	frei
--------	---	------

aus 23	Grünsäuge;	2,-
--------	------------	-----

aus 24	Grünsäuge;	2,-
--------	------------	-----

aus 25	Grünsäuge, Säuerling, frisch (Käferkraut); in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni	2,-
--------	---	-----

aus 26	Grünsäuge, Säuerling, frisch (Käferkraut); in der Zeit vom 1. August bis 30. November auf andere Weise eingebettet, in Behältern mit einem Gewicht von 15 kg oder darunter in der Zeit vom 1. August bis 30. November	7,-
--------	---	-----

aus 27	Grünsäuge, Säuerling, frisch (Käferkraut); in der Zeit vom 1. August bis 30. November auf andere Weise eingebettet, in Behältern mit einem Gewicht von 15 kg oder darunter in der Zeit vom 1. August bis 30. November	7,-
--------	---	-----

aus 28	Grünsäuge, Säuerling, frisch (Käferkraut); in der Zeit vom 1. August bis 30. November auf andere Weise eingebettet, in Behältern mit einem Gewicht von 15 kg oder darunter in der Zeit vom 1. August bis 30. November	7,-
--------	---	-----

aus 29	Grünsäuge, Säuerling, frisch (Käferkraut); in der Zeit vom 1. August bis 30. November auf andere Weise eingebettet, in